

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 16. Juni 1865.)

Mit Schreiben vom 12. d. d. hat die Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen den Wunsch ausgesprochen, mit der Schweiz ein Uebereinkommen über Befreiung der beidseitigen Staatsangehörigen vom Militärdienste oder dem Militärdienstesaze zu treffen.

Der Bundesrath hat daher beschlossen, diesen Wunsch den sämtlichen eidgenössischen Ständen zur Kenntniß zu bringen und dieselben anzufragen, ob sie ihn zum Abschlusse einer solchen Uebereinkunft ermächtigen wollen.

Solche Uebereinkünfte sind bereits mit Bayern, Württemberg, Preußen, Bremen, Hessen-Darmstadt, Oesterreich, den Niederlanden und dem Königreich Sachsen abgeschlossen worden.

(Vom 19. Juni 1865.)

Der Bundesrath hat den Adjunkten des Betriebsinspektors der schweiz. Centralbahn grundsätzlich von der Wehrpflicht enthoben.

Ein zwischen dem schweiz. Postdepartemente und den Herren Gebrüdern Großmann in Harburg abgeschlossener Vertrag über Errichtung eines Telegraphenbüreaus auf der Frohburg (Kuranstalt) ist vom Bundesrathe genehmigt worden.

Der Bundesrath wählte als Büreauchef der Messagerie-Expedition auf dem Hauptpostbüreau Neuenburg Hrn. Charles Henri Descombes, von Lignières.

(Vom 20. Juni 1865.)

Die Staatskanzlei des Kantons Valais hat die Anzeige gemacht, daß der dortige Große Rath zu Ständeräthen ernannt habe:

Hrn. Joseph Antoine Clément, Großrath, von und in Visp;
 „ Joseph Chappex, Großrath, von und in Massonger.

(Vom 21. Juni 1865.)

Mit Rücksicht auf bedeutende Verkehrszunahme hat der Bundesrath für die Telegraphenbüreaux Zürich, Basel und Bern je zwei und für diejenigen in Genf, Winterthur, Lausanne und St. Gallen je eine neue Telegraphistenstelle freiert.

I n f e r a t e.

Bekanntmachung

betreffend

die Vollziehung der schweizerisch-französischen Verträge
 vom 30. Juni 1864.

Mit Bezugnahme auf die im Bundesblatt Nr. 20 und 21 vom letzten Monat erschienene Publikation, betreffend das Inkrafttreten der schweizerisch-französischen Verträge mit dem 1. Juli 1865, von denen Separatabzüge auf der Bundeskanzlei erhoben werden können, bringt das schweiz. Handels- und Zolldepartement dem Publikum zur Kenntniß, daß von diesem Zeitpunkte an die in diesen Verträgen vereinbarten Veränderungen in den beidseitigen Zolltarifen zur Anwendung kommen werden.

Mittelsst Schlußnahme vom 5. dieses Monats hat überdieß der Bundesrath beschlossen, die gegenüber Frankreich bestimmten Zollaufsätze vom nämlichen Zeit-

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1865
Date	
Data	
Seite	679-680
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 786

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.